

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

nur per E-Mail:  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Barbara Körffer  
Durchwahl: 988-1216  
Aktenzeichen:  
LD5-74.04/14.006

Kiel, 1. Juni 2016

**Gesetzentwurf der Landesregierung zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer, Drucksache 18/4064**  
Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses, Ihre E-Mail vom 17. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

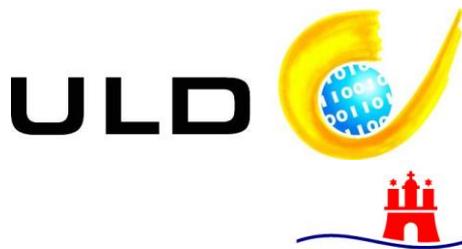
vielen Dank für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Da es um die **Errichtung eines gemeinsamen Zentrums der norddeutschen Küstenländer** geht, stimmen wir uns in dieser Angelegenheit eng mit den Datenschutzbeauftragten der anderen beteiligten Länder ab. Wir haben zu dem Gesetzentwurf eine **gemeinsame Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz der betroffenen Länder** erarbeitet, die ich Ihnen als Anlage übersende.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen



1. Juni 2016

Der Hamburgische Beauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit



Der Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Mecklenburg-Vorpommern



**Die Landesbeauftragte für den  
Datenschutz Niedersachsen**

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

## **Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein**

**zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb  
eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der  
Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer  
Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 18/4064**

Zu dem Gesetzentwurf nehmen die Datenschutzbeauftragten der am geplanten  
gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrum beteiligten Länder wie folgt Stellung:

Gegen die Einrichtung eines Rechen- und Dienstleistungszentrums für die  
Telekommunikationsüberwachung (RDZ), das von mehreren Ländern betrieben werden soll,  
sprechen keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Mit dessen Errichtung ist  
keine Übertragung von hoheitlichen Befugnissen zur Durchführung von Maßnahmen der  
Telekommunikationsüberwachung (TKÜ-Maßnahmen) verbunden, da das RDZ lediglich  
Dienstleistungen für die Landespolizeibehörden erbringen soll. Die Landespolizeien bzw.  
Staatsanwaltschaften sollen für die TKÜ-Maßnahmen verantwortlich bleiben. Auch eine  
Ausweitung von Befugnissen zur TKÜ ist mit der Einrichtung des RDZ nicht verbunden.  
Festzustellen ist außerdem, dass das Trennungsgebot zwischen Polizei und  
Nachrichtendiensten nicht berührt ist, da das RDZ ausschließlich für die polizeiliche TKÜ  
errichtet wird.

Gleichwohl bedeutet die Errichtung des gemeinsamen RDZ eine Konzentration höchst  
sensibler personenbezogener Daten aus fünf Ländern an einer Stelle. Die Kooperation  
mehrerer Länder bei der Telekommunikationsüberwachung ist aus datenschutzrechtlicher  
Sicht von enormer Tragweite. Die dadurch gewonnenen Daten sind im Hinblick auf das  
Persönlichkeitsrecht der Betroffenen hochsensibel und unterliegen höchsten Anforderungen  
an die Vertraulichkeit – auch zwischen den beteiligten Ländern untereinander – sowie an  
weitere Schutzziele des Datenschutzes, wie z. B. Integrität und Transparenz im Sinne von  
Prüfbarkeit für externe Kontrollstellen. Ähnliche Anforderungen dürften sich aus der

Bedeutung der Daten für die Strafverfolgung ergeben. Es handelt sich um Erkenntnisse aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, die für den Erfolg des jeweiligen Verfahrens oft von zentraler Bedeutung sein werden. Vertraulichkeit und Verfügbarkeit sind daher auch im Interesse der Strafverfolgung essentielle Voraussetzungen für den Betrieb des RDZ.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die Errichtung und der Betrieb des RDZ durch Staatsvertrag geregelt werden soll. Gleichzeitig erwarten wir, dass mit der Schaffung einer gemeinsamen zentralen Stelle eine Bündelung und Stärkung von Fachkompetenz in der für TKÜ-Maßnahmen erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik sowie deren rechtskonformer Gestaltung einhergeht und die Länder durch ein gemeinsames Zentrum besser gerüstet sind, den hohen Anforderungen an die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit in diesem sensiblen Bereich gerecht zu werden.

Die Datenschutzbeauftragten der am Staatsvertrag beteiligten Länder Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wurden durch die Landesregierungen zu einem Entwurf des Staatsvertrags im vergangenen Jahr bereits beteiligt. Den Entwurf haben wir im Hinblick darauf überprüft, ob bei der Einrichtung und dem Betrieb des gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums die Rechte der Länder, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzkontrolle, das Demokratieprinzip und die parlamentarische Kontrolle, erhalten bleiben.

Hierfür wäre die Errichtung einer eigenständigen Stelle der von den Ländern gewählten Anbindung des RDZ an das Landeskriminalamt Niedersachsen vorzuziehen. Die vorgesehene Einbindung des RDZ als eigenständige Organisationseinheit in das Landeskriminalamt Niedersachsen ist jedenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht mit größeren Herausforderungen verbunden als die Errichtung einer eigenständigen Behörde. Letztere würde bereits organisatorisch eine größere Neutralität bieten können. Durch die im Staatsvertrag vorgesehene Struktur wird das LKA Niedersachsen faktisch über sämtliche Daten aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der beteiligten Länder verfügen. Das LKA Niedersachsen ist in der gewählten Konstellation nicht nur Auftragsdatenverarbeiter, sondern gleichzeitig Mandant der TKÜ-Anlage. Damit besteht die Gefahr, dass unberechtigt auf Daten der anderen Länder zugegriffen werden kann, wenn Rechte- und Rollenkonzepte nicht ausreichend beachtet werden. Im Hinblick auf die hohe Vertraulichkeit der Daten ist daher eine mandantenbezogene Trennung unbedingt sicherzustellen, für die insbesondere eine Verschlüsselung der Daten gemäß dem Stand der Technik erforderlich ist. Ferner muss nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch eine strikte Trennung zwischen dem LKA Niedersachsen und dem gemeinsamen RDZ sichergestellt sein.

Außerdem würde eine gemeinsame Stelle eine größere Gewähr für die Umsetzung der Länderanforderungen bieten. Durch die Eingliederung in eine bestehende Struktur wird es immer Fragen geben, die bereits durch das Landeskriminalamt Niedersachsen festgelegt und einer gemeinsamen Entscheidung durch die Länder faktisch entzogen sind. Beispiel hierfür ist die Nutzung zentraler Infrastruktur und zentraler Dienste des LKA Niedersachsen durch das RDZ durch faktische Bindungspflichten des LKA Niedersachsen an Standards und Vorgaben des niedersächsischen Landesnetzes sowie der niedersächsischen Polizei. Dies kann sich auch auf die Durchsetzung datenschutzrechtlicher Standards der beteiligten Länder auswirken.

Umso gewichtiger ist bei der vorgesehenen Organisationsstruktur die Bedeutung der Beteiligung der Länder an der Errichtung, Ausgestaltung und dem Betrieb des gemeinsamen RDZ. Hier räumt der Staatsvertragsentwurf den Ländern Beteiligungsrechte bei den wesentlichen Gestaltungsentscheidungen ein, etwa beim Betriebskonzept, dem Personalkonzept einschließlich Bestellung von Leitung und Stellvertretung, beim Budget für Investitionen und Betriebs- und Personalkosten, dem Datenschutzkonzept und dem Konzept zur Informationssicherheit. Hierüber entscheiden die Länder teilweise einstimmig, teilweise mehrheitlich.

Soweit durch die im Staatsvertragsentwurf genannten Konzepte alle Fragen, die Auswirkungen auf den Datenschutz und die Datensicherheit haben können, bestimmt und rechtskonform geregelt werden, bestehen hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse der Länder keine Bedenken. Ob die Konzepte inhaltlich tatsächlich ausreichend sind, kann nicht beurteilt werden, da diese noch nicht vorliegen. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass die Vorgaben für die Erstellung solcher Konzepte und die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der Länder im Staatsvertrag vorgeschrieben sind. Diese Voraussetzungen erfüllt der vorliegende Staatsvertrag.

Auch die Kontrolle durch die Länder wird durch § 9 des Staatsvertrags gewährleistet. Solche Einwirkungsmöglichkeiten der beteiligten Länder sind erforderlich, um die Datenschutzerfordernisse der Länder umzusetzen, da die Landesbeauftragten für Datenschutz keine Durchsetzungsbefugnisse haben und Mängel und Beanstandungen gegenüber der Aufsichtsbehörde lediglich anzeigen können. Außerdem sind sie erforderlich, um die politische Verantwortung der beteiligten Länder für das gemeinsame RDZ gewährleisten zu können. Aufgrund der Anmerkungen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Länder ist der Staatsvertrag daher um eine Regelung zur Aufsicht über das RDZ (die oder der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte) ergänzt worden. Die aufgenommene Regelung entspricht der des Dataport-Staatsvertrags, der vorsieht, dass das Land am Hauptsitz von Dataport (Schleswig-Holstein) die Aufsicht über Dataport im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern ausübt.

Auf Anregung der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Länder sind außerdem deren Mitwirkungsrechte bei wesentlichen Entscheidungen des RDZ bzw. den beteiligten Ländern mit Auswirkungen auf Datenschutz und Datensicherheit aufgenommen worden.

Insgesamt erfüllt der Staatsvertrag damit diejenigen Voraussetzungen, die für die Wahrnehmung von Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen der beteiligten Länder einschließlich der präventiven und nachträglichen Kontrolle der Landesbeauftragten für Datenschutz erforderlich sind.

Die Landesbeauftragten für Datenschutz begrüßen, dass für das RDZ ein hoher Standard für die Datensicherheit festgelegt werden soll. Hierbei müssen auch die bisherigen Hinweise und Anregungen der Datenschutzbehörden zu zahlreichen rechtlichen und technisch-organisatorischen Fragen der Verfahrensausgestaltung des bisherigen TKÜ-Verfahrens des LKA Niedersachsen aufgegriffen werden.

Niedersachsen betreibt gemeinsam mit Bremen seit Oktober 2012 eine TKÜ-Anlage mit Standort in Hannover. Die Anlage ging in den Wirkbetrieb, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch zahlreiche datenschutzrechtliche Mängel vorlagen. Eine genauere Analyse durch die LfD Niedersachsen gemeinsam mit der LfDI Bremen ergab eine 44 Punkte umfassende Mängelliste (vgl. hierzu 22. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, S. 28 f. sowie den 35. Jahresbericht, Ziffer 5.11, den 36. Jahresbericht, Ziffer 5.1 und den 37. Jahresbericht, Ziffer 5.2 der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen). Insbesondere sind noch Unterlagen zur Risikoanalyse zu erstellen, das Rechte-Rollen-Konzept ist unvollständig, und bei der Protokollierung fehlen Komponenten. Ferner ist die Mandantenfähigkeit der Anlage nicht nachgewiesen, und es besteht Nachbesserungsbedarf bei der Verschlüsselung der Inhalts- und Verkehrsdaten. Aufgrund einer im Mai 2015 mitgeteilten Produktabkündigung durch den Dienstleister steht bereits jetzt fest, dass eine Vielzahl der Mängel nicht mehr behoben werden kann (vgl. hierzu die Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion, LT-Drs. 17/4865, Anfrage Nr. 56). Derzeit erstellt die LfD Niedersachsen gemeinsam mit dem LKA Niedersachsen eine Liste, mit der festgehalten werden soll, welche der 44 Mängel behoben sind bzw. welche Mängel aufgrund der Kündigung des Dienstleisters bestehen bleiben.

Im Ergebnis ist jedenfalls festzuhalten, dass nach den vorliegenden Stellungnahmen der Betrieb der TKÜ-Anlage Niedersachsen-Bremen derzeit datenschutzrechtlich rechtswidrig ist bzw. bleiben wird. Umso wichtiger ist es, dass diese „Altanlage“ außer Betrieb geht. Dies wird jedoch erst mit der Errichtung des RDZ möglich sein. Hierbei werden die Datenschutzbehörden der fünf beteiligten Länder streng darauf achten, dass zuvor sämtliche Unterlagen und Dokumente in prüffähiger Form vorliegen, die einen datenschutzrechtlich beanstandungsfreien Betrieb der Anlage belegen. Zudem müssen alle technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen nachweisbar umgesetzt sein, bevor das RDZ in den Wirkbetrieb geht.